

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 89 (1992)

Heft: 4

Artikel: Neue Ansätze der Familienzulagen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838160>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Den Programmverantwortlichen von «convers» war es bei der Entwicklung des Kursangebotes ein Anliegen, *aktuelle Themen* anzubieten und interessierte Fachleute aus *allen Suchtbereichen* anzusprechen.

Die Kurse werden in *Zusammenarbeit mit externen Kursleiterinnen* durchgeführt, wobei auf ein ausgewogenes Verhältnis von Kursleiterinnen und Kursleitern geschaut wurde.

Wer im Suchtbereich arbeitet – sei dies hauptberuflich, politisch oder «von Amtes wegen» – und Lust auf Neues und Spannendes hat, kann sich das Kursprogramm bestellen bei:

«convers»
Hausmattrain 2
4600 Olten
Tel. 062 32 08 18
Fax 062 32 08 21

Neue Ansätze der Familienzulagen

Stand 1. Januar 1992

In der ersten Nummer der «ZAK» 1992 (Zeitschrift des Bundesamtes für Sozialversicherung für die AHV- und IV-Stellen) wurden die neuen Ansätze für die Familienzulagen in den Kantonen publiziert, die wir auch unseren Leserinnen und Lesern gerne zugänglich machen.

1. Kantonalrechtliche Familienzulagen für Arbeitnehmer

Im Verlaufe des Jahres 1991 sind die Familienzulagenregelungen erneut in verschiedenen Kantonen verbessert worden.

Der Kanton Waadt hat eine Adoptionszulage sowie eine Zulage für kinderreiche Familien in der Schweiz eingeführt.

In den Kantonen Aargau, Appenzell I. Rh., Glarus, Neuenburg, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz und Thurgau wurden die Ansätze der Kinderzulagen angehoben, diejenigen der Ausbildungszulagen in den Kantonen Neuenburg, Schaffhausen und Thurgau.

Die Kantone Jura, Solothurn und Tessin legten die Ansätze aufgrund der Teuerungsklausel neu fest.

Schwyz erhöhte die Geburtszulagen.

Die Kantone Basel-Landschaft, Obwalden, Schwyz und Solothurn haben den Arbeitgeberbeitrag an die kantonalen Familienausgleichskassen gesenkt; die Kantone Glarus, Jura und St. Gallen haben diesen angehoben.

Kantonalrechtliche Familienzulagen für Arbeitnehmer

Stand 1. Januar 1992

Beiträge in Franken

Tabelle 1

Kanton	Kinderzulage	Ausbildungs- zulage ¹¹⁾	Altersgrenze	Geburts- zulage	Arbeitgeberbeiträge der kantonalen FAK in % der Lohnsumme
	Ansatz je Kind und Monat		allge- meine	besondere ¹⁾	
ZH	100	—	16	20/25	1,0
BE	125	—	16	20/25	1,6
LU	145	195	16	18/25	1,9 ¹⁰⁾
UR	130	—	16	18/25	2,0
SZ	150	—	16	20/25 ⁶⁾	1,8
OW	150	—	16	25/25	1,9
NW	150/175 ²⁾	—	16	18/25	1,75
GL	145	—	16	18/25	1,95
ZG	180/230 ²⁾	—	16	20/25	1,6 ¹⁰⁾
FR	180/200 ²⁾	240/260 ²⁾	15	20/25	1000 ⁷⁾ 2,25
SO	160	—	18	18/25 ¹²⁾	550 1,5
BS	130	155	16	25/25	— 1,2
BL	120	150	16	25/25	— 1,5
SH	150	185	16	18/25	660 ⁸⁾ 1,5 ¹⁰⁾
AR	130	—	16	18/25	— 2,0
AI	130/140 ²⁾	—	16	18/25	— 2,0
SG	140/175 ²⁾	—	16	18/25	— 1,8 ¹⁰⁾
GR	125	150	16	20/25 ⁶⁾	— 1,75
AG	140	—	16	20/25	— 1,7
TG	135	150	16	18/25	— 1,7
TI	170	—	16	20/20	— 2,5
VD ¹⁴⁾	120 ⁵⁾	165 ⁵⁾	16	20/25 ⁶⁾	1200 ^{7) 16)} 1,9
VS	160/224 ²⁾	224/288 ²⁾	16	20/25	800 ⁷⁾ — ⁹⁾
NE ¹³⁾	130/155	180/205	16	20/25 ⁶⁾	800 1,8
	180/230	230/280			
GE	110/135 ³⁾	220	15	20/25	1000 ⁷⁾ 1,5
JU ¹⁵⁾	132/154 ⁴⁾	178	16	25/25	680 ⁷⁾ 3,3

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet

- ¹⁾ Die erste Grenze gilt für erwerbsunfähige und die zweite für in Ausbildung begriffene Kinder.
- ²⁾ Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.
- ³⁾ Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 10 Jahren, der zweite für Kinder über 10 Jahre.
- ⁴⁾ Der erste Ansatz gilt für Familien mit einem oder zwei Kindern, der zweite für solche mit drei und mehr Kindern.
- ⁵⁾ Ab dem dritten Kind werden zusätzlich 135 Franken pro Kind ausgerichtet, sofern die Kinder in der Schweiz leben.
- ⁶⁾ Für Kinder, die eine IV-Rente beziehen, werden keine Zulagen gewährt. Im Kanton Waadt wird bei Ausrichtung einer halben IV-Rente eine halbe Kinderzulage gewährt.
- ⁷⁾ Wird auch im Falle einer Adoption ausgerichtet.
- ⁸⁾ Sofern das AHV-pflichtige Einkommen die Grenze von 47 300 Franken nicht übersteigt.
- ⁹⁾ Keine kantonale Familienausgleichskasse.
- ¹⁰⁾ Inklusiver Beitrag an Familienzulagenordnung für Selbständigerwerbende.
- ¹¹⁾ Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, werden die Kinderzulagen bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze ausgerichtet.
- ¹²⁾ Die Altersgrenze beträgt 25 Jahre für diejenigen Kinder, die von Geburt oder Kindheit an vollinvalid sind.
- ¹³⁾ Die Ansätze gelten der Reihe nach für das erste, zweite, dritte und ab dem vierten Kind.

- ¹⁴⁾ Verschiedene ausserkantonale Kassen und Arbeitgeber haben die höheren Ansätze der kantonalen Familienausgleichskasse auszurichten: 130 Fr. Kinder-, 180 Fr. Ausbildungszulage und 1500 Fr. Geburtszulage; siehe auch Fussnote 5.
- ¹⁵⁾ Für Bezüger von Kinder- oder Ausbildungszulagen wird eine Haushaltungszulage von 114 Franken pro Monat ausgerichtet.
- ¹⁶⁾ Bei Mehrlingsgeburten wird die Geburtszulage verdoppelt, ebenso bei gleichzeitiger Adoption von mehr als einem Kind.

Kantonalrechtliche Familienzulagen für ausländische Arbeitnehmer mit Kindern im Ausland

Stand 1. Januar 1992

Ausländische Arbeitnehmer, welche mit ihren Kindern (Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder) in der Schweiz wohnen, sind den schweizerischen Arbeitnehmern gleichgestellt (siehe Tabelle 1).

Beiträge in Franken

Tabelle 2

Kanton	Kinderzulage ⁶⁾	Ausbildungszulage	Altersgrenze		Geburtszulage	Zulageberechtigte Kinder
			Ansatz je Kind und Monat	allgemeine besondere ¹⁾		
ZH	100	—	16	16/16	—	alle
BE	125	—	16	18/25	—	eheliche u. Adoptivkinder
LU	145	195	16	18/25	600	alle
UR	130	—	16	18/25	—	eheliche u. Adoptivkinder
SZ	150	—	16	20/25	—	alle
OW	150	—	16	25/25	—	alle
NW	150/175 ²⁾	—	16	18/25	—	alle
GL	145	—	16	18/25	—	alle
ZG	180/230 ²⁾	—	16	20/25	—	eheliche u. Adoptivkinder
FR	180/200 ²⁾	240/260 ²⁾	15	20/25	1000	alle
SO	160	—	18	18/25 ⁷⁾	550	alle
BS	130	155	16	25/25	—	alle ausser Pflegekindern
BL	120	—	16	25/25	—	alle ausser Pflegekindern
SH	150	185	16	18/25	660 ⁵⁾	alle
AR	130	—	16	18/25	—	alle
AI	130/140 ²⁾	—	16	18/25	—	alle
SG	140/175 ²⁾	—	16	18/25	—	alle
GR	125	—	16	16/16	—	alle
AG	140	—	16	16/16	—	eheliche u. Adoptivkinder
TG	135	—	16	16/16	—	alle
TI	170	—	16	20/20	—	alle
VD	120 ¹⁰⁾	—	16	16/16	—	eheliche u. Adoptivkinder
VS	160/224 ²⁾	224/288 ²⁾	16	20/25	800	alle
NE ⁸⁾	130/155	—	16	16/16	800 ⁹⁾	alle
	180/230	—	—	—	—	—
GE	110/135 ³⁾	—	15	15/15	—	alle ausser Pflegekindern
JU ¹¹⁾	132/154 ⁴⁾	—	16	16/16	—	alle

¹⁾ Die erste Grenze gilt für erwerbsunfähige und die zweite für in Ausbildung begriffene Kinder.

²⁾ Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.

³⁾ Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 10 Jahren, der zweite für Kinder über 10 Jahre.

⁴⁾ Der erste Ansatz gilt für Familien mit ein oder zwei Kindern, der zweite für solche mit drei und mehr Kindern.

⁵⁾ Sofern das AHV-pflichtige Einkommen die Grenze von 47'300 Franken nicht übersteigt.

⁶⁾ Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, werden die Kinderzulagen bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze ausgerichtet.

- ⁷⁾ Die Altersgrenze beträgt 25 Jahre für diejenigen Kinder, die von Geburt oder Kindheit an vollinvalid sind.
- ⁸⁾ Die Ansätze gelten der Reihe nach für das erste, zweite, dritte und ab dem vierten Kind.
- ⁹⁾ Für Kinder ausländischer Arbeitnehmer, die in keinem schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen sind, werden keine Geburtszulagen ausgerichtet.
- ¹⁰⁾ Verschiedene ausserkantonale Kassen und Arbeitgeber haben die höhere Zulage der kantonalen Familienausgleichskasse (130 Fr.) auszurichten.
- ¹¹⁾ Für Bezüger von Kinderzulagen wird eine Haushaltungszulage von 114 Franken pro Monat ausgerichtet.

2. Kantonalrechtliche Familienzulagen für Selbständige nichtlandwirtschaftlicher Berufe

Stand 1. Januar 1992

Beträge in Franken

Tabelle 3

Kanton	Kinderzulage	Ausbildungszulage ³⁾	Geburtszulage	Einkommensgrenze		
				Ansatz je Kind und Monat	Grundbetrag	Kinderzuschlag
LU	145	195	600	30 000 ⁴⁾	4000	
UR	130	—	500	37 000	3300	
SZ	150	—	800	51 000	4000	
ZG	180/230 ²⁾	—	—	34 000	2500	
SH	150	185	660	45 100	—	
AR	130	—	—	—	—	
AI	130/140 ²⁾	—	—	26 000 ¹⁾	—	
SG	140/175 ²⁾	—	—	60 000	—	
GR	125	150	—	—	—	

¹⁾ Bei einem Einkommen unter 26 000 Franken ist jedes Kind, bei einem Einkommen zwischen 26 000 und 38 000 Franken sind das zweite und die folgenden Kinder und bei über 38 000 Franken Einkommen das dritte und die folgenden Kinder zulageberechtigt.

²⁾ Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.

³⁾ Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, werden die Kinderzulagen bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze (s. Tabelle 1) ausgerichtet.

⁴⁾ Wird die Einkommensgrenze um höchstens 3000 Franken überschritten, so besteht Anspruch auf zwei Drittel der Zulagen. Wird sie um mehr als 3000 Franken, höchstens aber um 6000 Franken überschritten, so besteht Anspruch auf einen Drittel der Zulagen.

3. Kantonalrechtliche Familienzulagen für Nichterwerbstätige

Im Kanton Wallis haben Nichterwerbstätige, deren Einkommen die Grenze gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft nicht übersteigt, Anspruch auf die gleichen Zulagen wie Arbeitnehmer (s. Tabelle 1).

Nichterwerbstätige im Kanton Jura haben Anspruch auf ganze Zulagen, sofern sie wegen ihrer persönlichen Lage keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können (s. Tabelle 1).

Im Kanton Freiburg haben Nichterwerbstätige unter anderem Anspruch auf Zulagen, sofern sie seit mindestens sechs Monaten im Kanton ansässig sind, ihr Einkommen die Grenze für eine volle Zulage gemäss FLG und ihr Nettovermögen den Betrag von 150 000 Franken nicht übersteigt (s. Tabelle 1).

4. Kantonalrechtliche Familienzulagen in der Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben bundesrechtlich (gemäß FLG) Anspruch auf eine monatliche Haushaltungszulage von 100 Franken, auf Kinderzulagen von 115 Franken für die ersten beiden Kinder und von 120 Franken ab dem dritten Kind im Talgebiet, von 135 Franken für die ersten beiden Kinder und von 140 Franken ab dem dritten Kind im Berggebiet.

Kleinbauern haben bundesrechtlich Anspruch auf Kinderzulagen in gleicher Höhe, sofern ihr reines Einkommen die Einkommensgrenze (EKG) von 27 500 Franken zuzüglich 4000 Franken je zulageberechtigtes Kind nicht übersteigt. Wird die Einkommensgrenze um höchstens 3000 Franken überschritten, so besteht ein Anspruch auf zwei Drittel der Zulagen. Wird sie um mehr als 3000, höchstens aber um 6000 Franken überschritten, so besteht ein Anspruch auf einen Drittel der Zulagen.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über jene Kantone, welche zusätzlich zum FLG noch kantonale Zulageregelungen erlassen haben. Die unter den einzelnen Kantonen zu findenden Beträge verstehen sich somit *zusätzlich* zu den bundesrechtlichen Ansätzen nach FLG.

Kantonalrechtliche Familienzulagen in der Landwirtschaft

Stand 1. Januar 1992

Monatliche Beiträge in Franken

Tabelle 4a

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Kanton	Kinderzulage ¹⁾		Ausbildungszulage ¹⁾		Geburtszulage	Haushaltungszulage
	Talgebiet	Berggebiet	Talgebiet	Berggebiet		
Bund	115/120	135/140	–	–	–	100
ZH	–	–	–	–	–	–
BE	35/35	35/35	–	–	–	50
FR	180/200	180/200	240/260	240/260	1000 ⁹⁾	–
SH	–	–	–	–	660	–
SG	25/55	5/35	–	–	–	–
VD	–	–	–	–	1500 ⁹⁾ ¹³⁾	–
VS ³⁾	–	–	–	–	800 ⁹⁾	–
NE ⁸⁾	15/40	–/20	65/90	45/70	800 ¹⁰⁾	–
	60/110	40/90	110/160	90/140		
GE ²⁾	110/135 ²⁾	–	220	–	1000 ⁹⁾	–
JU	–	–	–	–	–	15 ⁴⁾

¹⁾ Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind, mit Ausnahme des Kantons Neuenburg. Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, sowie nach FLG werden die Kinderzulagen bis Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen des 25. Altersjahres ausgerichtet.

²⁾ Das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft findet keine Anwendung. Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 10 Jahren, der zweite für Kinder über 10 Jahre.

- ³⁾ Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine Zulage in der Höhe der Differenz zwischen der bundesrechtlichen Familienzulage und der kantonalen Zulage für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer.
- ⁴⁾ Nur an Landwirte im Berggebiet.
- ⁵⁾ Sofern das steuerbare Einkommen 60 000 Franken nicht übersteigt.
- ⁶⁾ Bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das Kind das 15. Altersjahr vollendet; vom 1. Januar des 16. Altersjahrs bis 31. Dezember des Jahres, in dem das Kind das 20. Altersjahr vollendet, beträgt die Zulage 80 Franken.
- ⁷⁾ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die flexible Einkommensgrenze.
- ⁸⁾ Die Ansätze gelten der Reihe nach für das erste, zweite, dritte und ab dem vierten Kind.
- ⁹⁾ Wird auch im Falle einer Adoption ausgerichtet.
- ¹⁰⁾ Für Kinder ausländischer Arbeitnehmer, die in keinem schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen sind, werden keine Geburtszulagen ausgerichtet.
- ¹¹⁾ Diese Zulage wird nicht an mitarbeitende Familienglieder ausgerichtet.
- ¹²⁾ Für Bezüger von Zulagen nach FLG.
- ¹³⁾ Bei Mehrlingsgeburten wird die Geburtszulage verdoppelt, ebenso bei gleichzeitiger Adoption von mehr als einem Kind.

Tabelle 4b

Selbständige Landwirte

Kanton	Kinderzulage ¹⁾				Ausbildungszulage ¹⁾				Geburtszulage	Haushaltungs- zulage		
	Talgebiet		Berggebiet		Talgebiet		Berggebiet					
	unter EKG FLG	über EKG FLG ⁷⁾	unter EKG FLG	über EKG FLG ⁷⁾	unter EKG FLG	über EKG FLG ⁷⁾	unter EKG FLG	über EKG FLG ⁷⁾				
Bund	115/120	-	135/140	-	-	-	-	-	-	-		
ZH	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
BE	35/35	-	35/35	-	-	-	-	-	-	-		
SO	-	115/120	-	135/140	-	-	-	-	550	-		
SH	-	-	-	-	-	-	-	-	660 ¹²⁾	-		
SG	25/55	140/175 ⁵⁾	5/35	140/175 ⁵⁾	-	-	-	-	-	-		
TI	-	-	5/5*	-	-	-	-	-	-	-		
VD	50/50 ⁶⁾	50/50 ⁶⁾	50/50 ⁶⁾	50/50 ⁶⁾	-	-	-	-	700	-		
VS	80/144	80/144	80/144	80/144	144/208	144/208	144/208	144/208	800 ⁹⁾	-		
NE	-/-	115/120	-/-	135/140	15/10	-	-	-	-	-		
GE ²⁾	110/135 ²⁾	110/135 ²⁾	-	-	220	220	-	-	1000 ⁹⁾	-		
JU	9/9 ¹¹⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	15 ⁴⁾		

Fussnoten unter Tabelle 4a

1992